


| | | |
|---|-----------------------------|----------|
|  | Pädagogische Führung | 3 |
| | Musikschule | 3.8 |
| 17.03.2022 | Schulordnung Musikschule | 3.8.5.R |

Rechtsgrundlagen

| | |
|-------------------|--|
| Gesetz/Verordnung | Verordnung des Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen, RB 411.611 |
| Reglement | Gemeindeordnung, FHB 2.1.1.R Reglement Musikschule, FHB 3.8.1.R |
| Weisung | |

Schulordnung der Musikschule

Angebot

1. Der Musikschulunterricht ist ein Angebot der Volksschulgemeinde Bischofszell.
2. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche aus dem Gebiet der Volksschulgemeinde Bischofszell. Es steht auch Erwachsenen und ausserhalb der Volksschulgemeinde wohnhaften Personen offen.
3. Die Kosten für den Unterricht sind in der Tarifordnung geregelt.

Schuljahr

4. Schuljahr, Semester, Schulferien und Feiertage richten sich nach der Regelung der VSG Bischofszell.
5. Die erste Woche zu Beginn eines neuen Schuljahres im August gilt als Einteilungswoche. Während dieser Woche findet grundsätzlich kein Unterricht statt.
Im Einvernehmen zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson können in dieser Woche Unterrichtslektionen gehalten werden. Die Lehrperson informiert die Schulleitung darüber.

Eintritt

6. Der Eintritt erfolgt auf Beginn eines Schulsemesters im August oder im Februar. In Absprache mit der Schulleitung und mit Zustimmung der Lehrperson sind Ausnahmen möglich.
7. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular. Sie gilt für das folgende Schulsemester und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Semester, wenn nicht rechtzeitig eine schriftliche Abmeldung erfolgt (siehe Ziffer 11).
8. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die vorliegende Schulordnung und die Tarifordnung der Musikschule. Damit verbunden ist die Haftung für das Schulgeld.
9. Anmeldetermine sind 31. Mai für Eintritte auf Schuljahresbeginn im August und 30. November für Eintritte auf Beginn des Frühlingsemesters im Februar.
Spätere Anmeldungen werden berücksichtigt, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Ein späterer Eintritt führt in der Regel nicht zu einer Reduktion des Schulgeldes.

Austritt

10. Der Austritt ist jeweils auf ein Semesterende möglich.
11. Die Abmeldung hat schriftlich bis spätestens 30. November für den Austritt auf Ende Januar, bis spätestens 31. Mai für den Austritt auf Ende Schuljahr zu erfolgen. Andernfalls ist das Schulgeld für ein weiteres Semester geschuldet.
12. Verspätete Abmeldungen oder Abmeldungen auf einen anderen Termin können nicht akzeptiert werden.

Zuteilung der Lehrperson

13. Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
14. Werden Gruppenangebote mehrfach geführt, entscheidet die Lehrperson über die Zuteilung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Unterricht

15. Der Unterricht für Kinder und Jugendliche wird von Montag bis Freitag, ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichtes, erteilt. In der Regel findet wöchentlich eine Unterrichtseinheit statt.
Im Einvernehmen mit allen Beteiligten und mit Zustimmung der Schulleitung sind Sonderregelungen möglich.
Die Lektionen für Erwachsenenunterricht mit dem flexiblen Abonnement werden individuell vereinbart.
16. Die Lehrperson vereinbart eine regelmässige Unterrichtszeit direkt mit der Schülerin resp. dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten. Die vereinbarte Unterrichtszeit gilt in der Regel für das ganze Schulsemester. Änderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich und der Schulleitung zu melden.
17. Der Unterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Musikschule (Haus der Musik, Steigstrasse 3, Bischofszell / Tanzraum, Marktgasse 5, Bischofszell) statt.
Nach Absprache kann der Unterricht in den Räumlichkeiten der VSG Bischofszell an den verschiedenen Schulstandorten erteilt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist auch ein Unterricht in anderen geeigneten Räumen möglich.
18. Der Schüler resp. die Schülerin erscheint regelmässig, vorbereitet und pünktlich zu den vereinbarten Unterrichtseinheiten.
Bei Verhinderung ist die Lehrperson möglichst frühzeitig zu informieren. Bei unentschuldigter Abwesenheit des Schülers resp. der Schülerin kontaktiert die Lehrperson die Erziehungsberechtigten.
19. Wegen Krankheit, persönlicher oder schulischer Anlässe nicht besuchte Unterrichtseinheiten sowie solche, die auf öffentliche Ruhetage fallen, werden nicht nachgeholt.
Bei unentschuldigter Absenz der Schülerin resp. des Schülers gilt die Unterrichtseinheit als erteilt.

20. Ist die Lehrperson verhindert, informiert sie ihre Schülerinnen resp. Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sowie die Schulleitung möglichst frühzeitig.
21. Unterrichtseinheiten, die wegen anderweitiger Verpflichtungen der Lehrperson nicht zum vereinbarten Termin stattfinden können, werden vor- oder nachgeholt.
Die Lehrperson vereinbart die Ersatztermine direkt mit der Schülerin resp. dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten und informiert die Schulleitung über die Verschiebung.
22. Bei länger dauernder Verhinderung der Lehrperson organisiert die Schulleitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung.
23. Pro Semester können mit Genehmigung der Schulleitung bis zu drei reguläre Unterrichtseinheiten durch eine gleiche Anzahl anderer Unterrichtseinheiten, wie spezielle Vorspiele (inkl. Vorproben), Konzerte, Gruppen- oder Projektstunden usw., ersetzt werden.
24. Ungebührendes Verhalten, mangelhafte Leistung oder wiederholte unentschuldigte Absenzen von Schülerinnen und Schülern werden durch die Lehrpersonen der Schulleitung gemeldet. Diese entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über geeignete Massnahmen. Nach erfolgloser Verwarnung kann die Fachkommission einen Ausschluss verfügen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine Reduktion des Schulgeldes.

Schulgeld

25. Das Schulgeld wird semesterweise in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
Wird das Schulgeld innert der gesetzten Nachfrist nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss. Das Schulgeld für das laufende Semester bleibt dennoch geschuldet.
26. Reduktionen auf das Schulgeld werden nur gewährt, wenn der Unterricht während mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen aus wichtigen Gründen nicht stattfinden konnte.
Als wichtige Gründe gelten einerseits die Absenz der Lehrperson, andererseits die unverschuldete Verhinderung der Schülerin resp. des Schülers, hauptsächlich infolge von Krankheit oder Unfall. In diesem Fall ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.
Ein Wegzug gilt nicht als wichtiger Grund für die Absenz der Schülerin resp. des Schülers und gibt somit keinen Anspruch auf eine Schulgeldreduktion.
27. Die Kosten für Instrumente und Musikalien sind Sache der Schülerin resp. des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten.
Bei der Auswahl stehen die Lehrpersonen auf Wunsch beratend zur Seite.
28. Auf Antrag können Stipendien gewährt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Stipendienreglement erfüllt sind.

Allgemeines

29. Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern, die anlässlich von öffentlichen Auftritten erstellt werden, kann die Musikschule Bischofszell für Berichterstattungen und Eigenwerbung verwenden.
Alle übrigen Bild- und Tonaufnahmen werden nur mit vorgängiger Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zu anderen als zu Unterrichtszwecken verwendet. Die Musikschule Bischofszell sorgt dafür, dass keine Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die sich für betroffene Schülerinnen und Schüler nachteilig auswirken können oder gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben.
30. Die Erziehungsberechtigten sind gebeten, die Kinder zum regelmässigen Üben anzuhalten.
31. Die Erziehungsberechtigten sind jederzeit zu Unterrichtsbesuchen willkommen.
Bei besonderen Umständen kann die Schulleitung das Besuchsrecht einschränken.
32. Lehrpersonen und Schulleitung stehen den Erziehungsberechtigten auf vorherige Anmeldung gerne für persönliche Gespräche zur Verfügung.
33. Bei Schwierigkeiten im Musikunterricht kann die Schulleitung ein vermittelndes Gespräch einberufen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Problemlösung mitzuwirken.
34. Adressänderungen sowie Änderungen der Kontaktdaten (eMail, Telefonnummer usw.) sind umgehend der Schulverwaltung zu melden.

Diese Schulordnung ist von der Schulbehörde am 17. März 2022 genehmigt worden und tritt per 1. August 2022 in Kraft.